

RS Pvak 2021/6/18 A16-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2021

Norm

PVG §22 Abs1

PVG §22 Abs3

PVG §22 Abs4

Schlagworte

Abwesenheit des DA; Abwesenheit des DA-Vorsitzenden; Verhinderung an der Ausübung seiner Funktion; Vertretung; Weiterführung der Geschäfte des DA

Rechtssatz

Nach PVG ist eine Abwesenheit des DA nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber geht ganz im Gegenteil davon aus, dass ein gewählter DA ständig seine gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen hat. Diesem Zweck dienen u.a. die Stellvertretungsregelungen für die Funktionäre des DA sowie die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und 4 PVG, wonach der DA sogar nach Beendigung seiner Tätigkeit die Geschäfte weiterzuführen hat, und dass nur durch Beschluss der Dienststellenversammlung die Zuständigkeiten des DA auf den Fach(Zentral)ausschuss übertragen werden können. Daraus folgt zweifelsfrei, dass jeder Stillstand bzw. jede Unterbrechung der Aufgabenwahrnehmung des DA dessen Geschäftsführung mit Gesetzwidrigkeit belastet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A16.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>